Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftsund Sozialwissenschaften – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBI. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.7.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein interfakultärer konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang, der gemeinsam getragen wird von der Abteilung für Japanologie sowie der Abteilung für Sinologie und Koreanistik des Asien-Orient-Instituts der Philosophischen Fakultät und dem Institut für Politikwissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft-

lichen Fakultät: der Studiengang verklammert die systematisch-disziplinären, regionalspezifischen und sprachlichen Kompetenzen der beteiligten Institutionen. ²Das Studium des M.A. in Politik und Gesellschaft Ostasiens dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Politik und Gesellschaft Ostasiens begründen. ³Das Fach umfasst die Beschäftigung mit Problemen der politischen Systeme in Greater China (VR China, Taiwan, Hongkong sowie Singapur) einerseits und in Japan andererseits sowie die vergleichende Betrachtung dieser beiden Entitäten unter innen-, außen-, friedens-, entwicklungs- und integrationspolitischen Gesichtspunkten. ⁴Der problemorientierte Vergleich kann jedoch auch andere Weltregionen (Süd- und Zentralasien, Lateinamerika: Europa) mit einschließen. ⁵Die Vermittlung vertieften Wissens über den Stand der wissenschaftlichen Theoriebildung auf dem Gebiet der Internationalen Beziehungen und der Vergleichenden Politikforschung im Allgemeinen sowie der Friedens- und Konfliktforschung, der Entwicklungsforschung und der Integrationsforschung im Besonderen soll eine interdisziplinäre Anschlussfähigkeit der für den ostasiatischen Raum erworbenen Fachexpertise sicherstellen. ⁶Von besonderer Bedeutung ist die konsekutive Sprachausbildung als Arbeit mit originalsprachigen Texten und Dokumenten im Rahmen von Seminaren und Übungen.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. 3Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein guter Bachelor- Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Politikwissenschaft oder in vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengängen mindestens mit der Note 2,5; oder ein guter Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Japanologie, im Fach Sinologie oder in vergleichbaren asienwissenschaftlichen Studiengängen jeweils mit sozialwissenschaftlicher Vertiefungsrichtung mindestens mit der Note 2,5, sowie gute Kenntnisse in der chinesischen oder japanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe nach Maßgabe der Sprachausbildung an der Abteilung für Seminar für Sinologie und Koreanistik bzw. an der Abteilung für Japanologie der Universität Tübingen (Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.A Politik und Gesellschaft Ostasiens sind außerdem gute Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

- (1) ¹Das Master-Studium Politik und Gesellschaft Ostasiens gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semest	Modul-Nr.	Modulbezeichnung		
er			Punkte	
	PGO-MA-01	Einführung in Politik und Gesellschaft Ostasiens	12	
1	PGO-MA-02	Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse		
	PGO-MA-03	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Japanisch: Mittelstufe alternativ:		

	PGO-MA-04	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Chinesisch: Mittelstufe	9
2	PGO-MA-05	Regionalwissenschaftliche Vertiefung: Politik und Konflikt in Japan und Greater China	24
3	PGO-MA-06	Sozialwissenschaftliche Vertiefung: Instrumente der Analyse politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Prozesse in Ostasien	
	PGO-MA-07	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Japanisch: Oberstufe alternativ: Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Chinesisch: Oberstufe	12
	PGO-MA-09	Kolloquium (9.1)	1
4	PGO-MA-09	Kolloquium (9.2)	2
	PGO-MA-10	Prüfungsmodul (Master-Arbeit, Masterprüfung)	24

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- Vorlesungen
- 2. Seminare
- 3. Kolloquien
- 4. Übungen
- 5. Sprachübungen
- 6. Studienprojekte

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

• die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 3. und 4. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Prüfungsmoduls (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Politik und Gesellschaft Ostasiens vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.3.2013 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Politik und Gesellschaft Ostasiens an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 25.7.2012

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftsund Sozialwissenschaften

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12. 2015 (GBI. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 13/2012, S. 625 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.03.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Das Fach umfasst die Beschäftigung mit Problemen der politischen Systeme in Greater China (VR China, Taiwan, Hongkong sowie Singapur), Japan und Korea (Süd- und Nordkorea) sowie die vergleichende Betrachtung dieser drei Entitäten unter innen-, außen-, friedens-, entwicklungs- und integrationspolitischen Gesichtspunkten."

§ 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Der problemorientierte Vergleich kann jedoch auch andere Weltregionen (Süd- und Zentralasien, Vorderasien und Nordafrika, Lateinamerika, Europa) mit einschließen."

§ 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein guter Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Politikwissenschaft oder in vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengängen mindestens mit der Note 2,5; oder ein guter Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Japanologie, im Fach Sinologie, im Fach Koreanistik oder in vergleichbaren asienwissenschaftlichen Studiengängen jeweils mit sozialwissenschaftlicher Vertiefungsrichtung mindestens mit der Note 2,5, sowie gute Kenntnisse in der chinesischen, der japanischen oder der koreanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe nach Maßgabe der Sprachausbildung an der Abteilung für Sinologie und Koreanistik bzw. an der Abteilung für Japanologie der Universität Tübingen (Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen)."

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Seme ster	Modul-Nr.	Modulbezeichnung			
	PGO-MA-01	Einführung in Politik und Gesellschaft Ostasiens			
1	PGO-MA-02 Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse				
	PGO-MA-03	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Japanisch: Mittelstufe alternativ:			
	PGO-MA-04	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Chinesisch: Mittelstufe alternativ:	9		
	PGO-MA-05	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Koreanisch: Mittelstufe			
	PGO-MA-06	Regionalwissenschaftliche Vertiefung: Politik und Konflikt in Ostasien	24		
2	PGO-MA-07 Sozialwissenschaftliche Vertiefung: Instrumente der Analyse politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Prozesse in Ostasien				
&	PGO-MA-08	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Japanisch: Oberstufe alternativ:	12		
	PGO-MA-09	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Chinesisch: Oberstufe alternativ:			
3	PGO-MA-10	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Koreanisch: Oberstufe			
	PGO-MA-11	Kolloquium (11.1)	1		
	PGO-MA-11	Kolloquium (11.2)	2		
4	PGO-MA-12	Prüfungsmodul (Master-Arbeit, Masterprüfung)	24		

..

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

Tübingen, den 03.03.2016

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.08.2019 erteilt.

Artikel 1

- 1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- "(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modul-	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes	LP	
nummer			Fachsemester	Pro Modul	Σ
PGO-MA-1	Pflicht	Einführung in Politik und Gesellschaft Ostasiens	1.	12	12
PGO-MA-2	Pflicht	Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse	1.	12	12
PGO-MA-3	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprach- kompetenz Japanisch: Mittelstufe	1.	9	
PGO-MA-4	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprach- kompetenz Chinesisch: Mittelstufe	1.	9	9
PGO-MA-5	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprach- kompetenz Koreanisch: Mittelstufe	1.	9	
PGO-MA-6.1	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Vertiefung I: Greater China in der Globalisierung	23.	12	
PGO-MA-6.2	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Vertiefung II: Japan in der Globalisierung	23.	12	24
PGO-MA-6.3	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Vertiefung III: Korea in der Globalisierung	23.	12	
PGO-MA-7.1	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung I: Globales Regieren	23.	12	
PGO-MA-7.2	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung II: Analyse bewaffneter Konflikte	23.	12	24
PGO-MA-7.3	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung III: Internationale politische Ökonomie	23.	12	4
PGO-MA-7.4	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung IV: United Nations	23.	12	

L	Т	Г		-т	_
PGO-MA-7.5	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung V: Forschungsschwerpunkt Migration, Bildung und Lebensverlauf	23.	12	
PGO-MA-7.6	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung VI:	23.	12	
PGO-MA-7.7	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung VII: Vergleichende Politikwissenschaft	23.	12	
PGO-MA-7.8	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung VIII: The EU in International Relations	3.	6	
PGO-MA-7.9	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung IX: United Nations (kleines Modul)	3.	6	
PGO-MA- 7.10	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung X: Friedenspädagogik	3.	6	
PGO-MA- 7.11	Wahlpflicht	Sozialwissenschaftliche Vertiefung XI: Conflict Settlement und Peace Consolidation	2.	6	
PGO-MA- 7.12	Wahlpflicht	Berufspraxis	2./3.	6	
PGO-MA-8	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Japanisch: Oberstufe	23.	12	
PGO-MA-9	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Chinesisch: Oberstufe	23.	12	12
PGO-MA-10	Wahlpflicht	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Koreanisch: Oberstufe	23.	12	
PGO-MA-11	Pflicht	M.AKolloquium	34.	3	3
PGO-MA-12	Pflicht	Masterprüfung	4.	24	24
Summe				120	

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen."

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Mastestudium in Politik und Gesellschaft Ostasiens vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Masterprüfung in Politik und

Gesellschaft Ostasiens an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der zuständige Prüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. *learning agreement*.

Tübingen, den 19.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler Rektor